

schrieb sie zu dieser Thematik folgendes: "Unsere Intellektuellen hätten dem gelähmten gesellschaftlichen Leben neuen Schwung und Kraft verleihen sollen, doch sie haben sich als unfähig erwiesen. In vielen Situationen sind sie in strittigen Fragen der IPKF aus dem Weg gegangen und haben sich einer bequemen Passivität hingegeben. ... Ihr gewissenloses Verhalten war nur von dem Wunsch geleitet, sich sichere Schlupfwinkel zu schaffen, in denen sie sich auf den Insignien der Anerkennung und ihrer nominellen Macht ausruhen konnten."

An der Universität von Jaffna, die viele Dozenten bereits seit langem verlassen hatten, um ins Ausland zu fliehen, hat Rajani Thiranagama fast im Alleingang den Betrieb am Institut für Anatomie aufrecht gehalten. Ihr wöchentliches Unterrichtspensum betrug nicht weniger als 48 Stunden. Trotzdem fand sie daneben noch die Zeit, eine Menschenrechtsgruppe, die 'University Teachers for Human Rights Group', ins Leben zu rufen. Desweiteren inszenierte sie ein Theaterstück über die Gewalt gegen Frauen in dem vom Kriegsgeschehen geprägten Alltag des heutigen Sri Lanka. Sie ließ es sich nicht nehmen, auch hier noch eine Rolle als Schauspielerin zu übernehmen.

Ihr Engagement, gegen die Unterdrückung der Frau in der Gesellschaft anzugehen, war ein zentraler Punkt ihrer politischen Aktivitäten. Unter ihren Reportagen und Analysen befindet sich eine umfangreiche Sammlung von Berichten, die sich mit den Greueln auseinandersetzen, die tamilische Frauen in ihren Familien zu

erleiden haben. Rajani betitelte diese Berichte mit den Worten "Ich habe keine Tränen mehr, Schwestern."

Die Politik gehörte immer und überall zu Rajanis Leben. Als sie sich für drei Jahre in England aufhielt, um ihre Doktorarbeit fertigzustellen, engagierte sie sich beispielsweise für die Gleichberechtigung farbiger Frauen. Zudem arbeitete sie auf verschiedenen Ebenen daran mit, rassistische Tendenzen in der britischen Gesellschaft zu bekämpfen. Als Mitglied einer Delegation Farbiger besuchte sie unter anderem auch Nordirland. In London rief Rajani Thiranagama die "Tamil Refugee Action Group" ins Leben und sie war auch eines der Gründungsmitglieder der "South Asia Solidarity Group".

Den Tod als Realität anzuerkennen, ist in jedem Falle hart. Umso schwerer fällt es, den Tod einer so mutigen Frau wie Rajani Thiranagama, die mit soviel Optimismus und Hoffnung in die Zukunft, nicht nur ihre persönliche, sondern vielmehr in die Zukunft Sri Lankas geblickt hatte, zu verstehen und zu akzeptieren. Sie wird uns als ein Mensch in Erinnerung bleiben, der sein Leben in dieser so traurigen Phase der Geschichte Sri Lankas für ihre Heimat geopfert hat. Ihr Leben und ihr Einsatz bedeutete für viele ihrer Landsleute einen Hoffnungsschimmer, eine Perspektive für eine friedliche Zukunft.

Amrit Wilson (Übersetzung: R. Tepel)

Rückkehrprogramm für Asylbewerber aus Sri Lanka

Mittlerweile liegt die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/5084) vor. Hintergrund der Anfrage war die Tatsache, daß im Mai gegen die Stimmen der GRÜNEN im Haushaltsausschuß des Bundestages ein Rückkehrprogramm für Flüchtlinge aus Sri Lanka beschlossen wurde. Dieses Rückkehrprogramm sieht vor, daß möglichst viele der 26.000 Flüchtlinge aus Sri Lanka schnellstmöglich in ihre Heimat zurückkehren sollen. Zwar wird formell die 'Freiwilligkeit' des Rückkehrprogrammes betont, faktisch besteht diese 'Freiwilligkeit' jedoch nur auf dem Papier: Die Flüchtlinge haben die Alternative, entweder jetzt mit einer Rückkehrprämie von 150,- DM nach Sri Lanka zurückzukehren, oder nach Beendigung des Programms in ihr Heimatland abgeschoben zu werden. Das Programm wurde von den GRÜNEN scharf kritisiert.

Im Zentrum der Auseinandersetzung stand die Frage, wie die derzeitige politische Entwicklung in Sri Lanka einzuschätzen sei. Der Haushaltsausschuß hatte nämlich als Bedingung für die Freigabe der Mittel ausdrücklich festgeschrieben, daß "die politische Entwicklung in Sri Lanka eine Rückkehr zulassen" müsse. Nach Ansicht der GRÜNEN ist die Situation in Sri Lanka dramatisch

eskaliert: Allein in den 25 Tagen vor dem 20. Juli 1989 sind nach Zeitungsmeldungen mindestens 542 Menschen in Sri Lanka politisch motivierten Gewalttaten zum Opfer gefallen. Die GRÜNEN meinten daher, daß die politische Entwicklung in Sri Lanka eine sofortige Beendigung des Rückkehrprogrammes erforderlich mache.

In ihrer Antwort gibt die Bundesregierung zwar zu, die politische Lage in Sri Lanka sei "unübersichtlich", "eine Rückkehr zu normalen Verhältnissen" sei "nicht in Sicht". Die "allgemeine Zunahme von Gewalt und Terror in Sri Lanka" sei "zu beklagen", und die 841 Opfer von politisch motivierten Gewalttaten allein zwischen dem 16.7. und dem 18.8.1989 würden "mit Betroffenheit" zur Kenntnis genommen. Ja, die Bundesregierung faßt ihre Lagebeurteilung gar mit den drastischen Worten zusammen: "Eine Rückkehr zu normalen und geordneten Verhältnissen ist nicht in Sicht."

Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus ihrer Position jedoch nicht. Wörtlich heißt es: "Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, das Rückkehrprogramm für Flüchtlinge aus Sri Lanka auszusetzen." Das Rückkehrprogramm beruhe schließlich auf der absoluten Freiwilligkeit der Rückkehr. Die Flüchtlinge würden etwa

durch Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege oder anderer nicht-staatlicher Organisationen ausführlich informiert und beraten. Damit redet sich die Bundesregierung im Grunde nur auf eine äußerst peinliche Art und Weise heraus: Denn die Beratungsstellen können ja nur über das Procedere der Rückkehr beraten; Informationen über die politische Situation in Sri Lanka selbst, beispielsweise, können die Verbände der freien Wohlfahrtspflege den Flüchtlingen nur in den seltensten Fällen geben.

Die Antwort der Bundesregierung macht deutlich, daß die auch in den Protokollen genannten Bedingungen für die Freigabe der Mittel nur auf dem Papier existieren - eine üble Perspektive für srilankische Flüchtlinge in der Bundesrepublik. Die GRÜNEN erneuerten ihre Forderung, das Rückkehrprogramm für Flüchtlinge aus Sri Lanka sofort auszusetzen und ein umfassendes Bleiberecht für Flüchtlinge zu gewährleisten.

Berthold Seliger

Ein kleines Materialienpaket zu diesem Thema kann bestellt werden bei: 'Die Grünen' im Bundestag, Hubert Kleinert MdB, Bundeshaus, 5300 Bonn.

Neue Hoffnung für Tamilen

Flüchtlinge verlieren ihren Anspruch auf Asyl nicht schon dadurch, daß sie in ihrem Heimatland für ihre politische Gesinnung aktiv wurden und sich dadurch strafbar machten. Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) in Karlsruhe ist das Grundrecht auf Asyl nicht auf den Schutz der reinen Gesinnung beschränkt, sondern umfaßt grundsätzlich auch die politische Betätigung. Mit diesem Beschluß hat der Zweite Senat Urteile von Verwaltungsgerichten aufgehoben, die die Asylklagen dreier Tamilen abgewiesen hatten. In Karlsruhe sind ähnlich gelagerte Verfassungsbeschwerden von weiteren tausend Tamilen anhängig. Dem 52 Seiten starken Beschluß kommt somit grundsätzliche Bedeutung zu (Az: 2 BvR 50286).

In den drei zu entscheidenden Fällen waren Angehörige der tamilischen Minderheit in Sri Lanka nach Verhaftungen und Mißhandlungen aus ihrem Heimatland geflohen und hatten in der Bundesrepublik Asyl beantragt. Dabei handelte es sich unter anderen um einen tamilischen Apotheker, der 1981 in einer Protestaktion eine schwarze Fahne in seinem Geschäft in Sri Lanka gehißt hatte. Bei nachfolgenden militanten Auseinandersetzungen wurde sein Laden niedergebrannt, er selbst verhaftet und durch Nadelstiche unter die Fingernägel gefoltert. Aus dem Hospital, in das er wegen seiner Verletzungen eingeliefert wurde, gelang ihm die Flucht.

Sein Asylantrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht Berlin 1986 abgewiesen. Dies entspricht der gängigen Praxis, die sich auf zwei Grundsatzurteile des Gerichtes vom Oktober 1984 und Dezember 1985 bezieht. In diesen Urteilen hatten die Berliner Richter zum einen

festgestellt, daß die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung durch Sicherheitskräfte im Norden Sri Lankas keine politische Verfolgung, sondern "Maßnahme zur Verteidigung der Einheit des srilankischen Staates im Zuge des Bürgerkrieges" seien. Weiter befand das Berliner Gericht, ein Staat dürfe zwar nicht die Meinungsäußerungen seiner Staatsangehörigen verfolgen. Auf eine aktive oder gar aggressive Betätigung dürfe er aber polizeirechtlich oder strafrechtlich reagieren, um seine Identität zu verteidigen. Eine politische Verfolgung stelle das nicht dar. Dieser Auslegung des Asylrechts widersprach der Zweite Senat des BVG jetzt mit teils deutlichen Worten. In den drei Fällen führte das zur Aufhebung der Urteile und Zurückweisung an die Verwaltungsgerichte.

Zu dem Artikel 16 des Grundgesetzes, in dem es heißt: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht", stellen die acht Verfassungsrichter zunächst fest, daß mit "politischer Verfolgung" immer staatliche Verfolgung gemeint sei. Dabei begründe nicht jede politische Verfolgung, die in der Bundesrepublik untersagt sei, Asyl. Die staatliche Verfolgung müsse nicht nur eine Beeinträchtigung, sondern eine "ausgrenzende Verfolgung" darstellen. Dabei könnten aber auch "Maßnahmen der staatlichen Selbstverteidigung asylrechtsbegründend sein. Auf die subjektiven Beweggründe des Verfolgers komme es nicht an, heißt es. Mit der Begründung, Sri Lanka wolle seine staatliche Einheit verteidigen, könnten Asylanträge wegen politischer Verfolgung nicht abgewiesen werden. Der Beschluß des BVG verpflichtet die Verwaltungsgerichte, in den Asylverfahren stärker als bisher den jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Durch den damit eingeräumten größeren Entscheidungsspielraum dürften sich die Anerkennungschancen von zahlreichen Tamilen in der Bundesrepublik erhöht haben. Asylsuchende müssen allerdings im ganzen Gebiet ihres Heimatlandes verfolgt werden, um anerkannt zu werden. Biete sich ihnen eine "inländische Fluchtalternative", dann müssen sie dem Beschluß zufolge in der Regel davon Gebrauch machen.

Ein Asylrecht für terroristische Straftäter schließt Karlsruhe hingegen aus. Dazu heißt es im Beschluß, die Grenze sei überschritten, "wenn der Asylsuchende seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt hat, also insbesondere unter Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder durch Angriffe auf Leib und Leben Unbeteiligter". Die Terrorismusabwehr eines Staates sei deshalb keine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne. Der Beschluß nimmt auch zu Bürgerkrieg Stellung, innerhalb derer ein Staat eine der beteiligten Bürgerkriegsparteien darstellt. Allgemein sei in der Bekämpfung des Bürgerkriegsgegners keine Verfolgung zu sehen. Dies sei aber dann anders zu beurteilen, wenn die staatlichen Kräfte Gegner physisch vernichten, obwohl diese keinen Widerstand mehr leisten wollten oder könnten. Vollends umschlagen würden die Maßnahmen, wenn der Staat die ethnische, kulturelle oder religiöse Identität des gesamten aufständischen Bevölkerungsteils vernichten wolle.